

Häufige Fragen zur Soforthilfe Sozialwirtschaft des MSGIV (FAQ)

Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie geschädigten Träger von sozialen Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen (RL-MSGIV-Corona-Sozialwirtschaft-Soforthilfe)

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen, wurden auch im Land Brandenburg Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Die Maßnahmen treffen in besonderem Maße auch Träger von sozialen Einrichtungen und Diensten wie Beratungsstellen im Bereich der sozialen Infrastruktur sowie in Teilen Pflegeschulen. Einige Träger sind durch die erforderlichen Maßnahmen in eine Situation geraten, die für sie als Träger existenzbedrohend ist oder deren Funktionsfähigkeit akut gefährden. Diese pandemische Situation war nicht vorhersehbar und ist von den Trägern nicht zu verantworten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat deshalb für die schnelle Hilfe zur Überwindung solcher Notlagen bei durch die Corona-Pandemie 2020 besonders geschädigten Trägern von Einrichtungen und Diensten eine Richtlinie erlassen, auf deren Grundlage diesen Trägern finanzielle Soforthilfen gewährt werden können (RL-MSGIV-Corona-Sozialwirtschaft-Soforthilfe vom 05. August 2020).

Inhalt der FAQ:

I. Fragen zur Antragsberechtigung

- [1. Wer ist antragsberechtigt?](#)
- [2. Wer ist **nicht** antragsberechtigt?](#)
- [3. Was kann aus der Soforthilfe finanziert werden?](#)
- [4. Meine Organisation gehört nicht zu den Antragsberechtigten, ist aber dennoch in einer Notlage. Was kann getan werden?](#)

II. Fragen zum Antragsverfahren

- [5. Wie wird ein Antrag auf Soforthilfe gestellt?](#)
- [6. Wird eine Antragseingangsbestätigung versendet?](#)
- [7. Muss der Antrag unterschrieben werden?](#)
- [8. Kann der Zuschuss des MSGIV mehrmals beantragt werden?](#)
- [9. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, bevor ein Antrag stellt wird?](#)
- [10. Wie verhält sich die Soforthilfe zu Zuschüssen nach dem SodEG oder anderen vorrangigen Leistungen?](#)
- [11. Kann ein Antrag auf Soforthilfe nach dieser Richtlinie des MSGIV und beispielsweise auf Soforthilfe bei der ILB oder für andere Hilfsprogramme gestellt werden?](#)

III. Fragen zum Antragsformular und den einzureichenden Unterlagen

- [12. Für welchen Zeitraum kann Soforthilfe beantragen werden?](#)
- [13. Was ist unter Notbetrieb zu verstehen?](#)
- [14. Wie hoch ist die Soforthilfe?](#)
- [15. Handelt es sich bei der Abfrage zur Höhe der Finanzlücke um eine Ist-Betrachtung oder können auch zu erwartende Engpässe eingetragen werden?](#)
- [16. Was ist ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass?](#)
- [17. Welche Unterlagen müssen zum Antrag einreicht werden?](#)
- [18. Wie erfolgt der Nachweis der Legitimation der antragstellenden Person?](#)

19. Wie wird nachgewiesen, dass der Träger zum 31.12.2019 wirtschaftlich stabil war?

20. Was passiert, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsstelle LASV eingereicht werden?

21. Wie wird über die Bewilligung entschieden?

IV. Fragen zum Bescheid

22. Wird eine Benachrichtigung versendet, sobald der Antrag genehmigt wurde?

23. Muss nach dem Eingang des Bescheides noch etwas getan werden, damit der Zuschuss ausgezahlt wird?

24. Ist der erhaltene Zuschuss zu versteuern?

25. Ist ein Verwendungsnachweis einzureichen?

26. Der Schaden ist nicht in voller Höhe eingetreten, was muss nun beachtet werden?

27. Zu einem späteren Zeitpunkt werden weitere Hilfen für denselben Zweck (Schadensausgleich) bewilligt, was muss nun beachtet werden?

V. Ansprechpersonen in der Bewilligungsstelle LASV

28. Wer erteilt Auskünfte zum Beantragungsverfahren?

I. Fragen zur Antragsberechtigung

1. Wer ist antragsberechtigt?

Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (eingetragene Vereine und Verbände, Organisationen, Gesellschaften mit Gemeinwohlorientierung und Stiftungen etc.), die eine soziale Einrichtung, einen Dienst oder eine Beratungsstelle im Land Brandenburg betreiben, wenn sie durch die Corona-Pandemie in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind.

Antragsberechtigt sind nur Träger, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie in einen existenzbedrohenden Liquiditätsengpass unter Berücksichtigung eines pandemiebedingten notwendigen Mehrbedarfs geraten sind bzw. geraten.

2. Wer ist **nicht** antragsberechtigt?

Ausgeschlossen sind Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, welche durchgängig wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind.

Ausgeschlossen sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Ausschluss gilt nicht für Träger von Einrichtungen der teilstationären Pflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

3. Was kann aus der Soforthilfe finanziert werden?

Mit der Soforthilfe sollen die durch die Corona-Pandemie bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten weitestgehend ausgeglichen werden, die die Existenz der sozialen Einrichtungen, Dienste und Beratungsstellen bedrohen, wenn die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Kosten/Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung pandemiebedingter Mehrauswendungen zu leisten (Liquiditätsengpass).

Als finanzieller Schaden gelten voraussichtliche Liquiditätsengpässe, die jeweils durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ab dem 18. März 2020 entstanden sind.

Zum Ausgleich von Bagatellschäden ist eine Bewilligung nicht möglich. Eine Soforthilfe kann nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses insgesamt **mehr als 500,00 €** beträgt.

4. Meine Organisation gehört nicht zu den Antragsberechtigten, ist aber dennoch in einer Notlage. Was kann getan werden?

Informationen zu anderen Unterstützungsmöglichkeiten etwa des Landes Brandenburg und des Bundes gibt es zum Beispiel unter

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/fragen-und-antworten/>

<https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/leitfaden/>

II. Fragen zum Antragsverfahren

5. Wie wird ein Antrag auf Soforthilfe gestellt?

- Der verbindliche Antragsformular ist als Download auf der Website der Bewilligungsstelle LASV abrufbar: <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/>
- Bitte füllen Sie das beschreibbare PDF-Formular elektronisch aus.
- Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich von der vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben und bis einschließlich zum **15.11.2020** per E-Mail an das LASV per Post bzw. per E-Mail (LASV.Soforthilfe-Sozialwirtschaft@lasv.brandenburg.de) zu senden.

oder

per Post an das:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Postfach 10 01 23
03001 Cottbus

Um eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen, wird darum gebeten die Anträge vorrangig per E-Mail einzureichen.

6. Wird eine Antragseingangsbestätigung versendet?

Eine Eingangsbestätigung wird nicht versendet. Die Anträge werden zeitnah geprüft und beschieden. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

7. Muss der Antrag unterschrieben werden?

Der ausgefüllte Antrag ist rechtsverbindlich von der/den vertretungsberechtigten Person(en) zu unterschreiben.

8. Kann der Zuschuss des MSGIV mehrmals beantragt werden?

Die Soforthilfe kann nur einmal beantragt werden.

9. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, bevor ein Antrag gestellt wird?

Die Soforthilfe ist nachrangig zu anderen Hilfen und Zahlungen. Voraussetzung für die Leistung der Soforthilfe ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren (Schadensminimierungsprinzip), z. B. durch vorrangige Inanspruchnahme anderer Hilfen (Kurzarbeitergeld, zustehende Versicherungsleistungen zur Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall, andere Leistungen Dritter, andere Soforthilfen des Landes oder des Bundes). Anträge für diese vorrangigen Leistungen sind daher in der Regel vor Beantragung der Soforthilfe zu stellen. Beantragte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.

10. Wie verhält sich die Soforthilfe zu Zuschüssen nach dem SodEG oder anderen vorrangigen Leistungen?

Die Gewährung von Billigkeitsleistungen (Soforthilfe) ist gegenüber anderen vertraglichen oder gesetzlichen Auffanglösungen immer nachrangig.

Vorrangige Auffanglösungen sind insoweit zum Beispiel die vertraglichen Regelungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, die die Vereinbarungspartner mit dem Beschluss der Brandenburger Kommission Nr. 3/2020 vom 15. Mai 2020 zur Finanzierung einer modifizierten Leistungserbringung getroffen haben oder die gesetzlichen Regelungen des Sozialdienstleister-

Einsatzgesetzes (SodEG) sowie die durch Änderung der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung erlassene Ausnahmeregelung zur Corona-Pandemie in § 3a VInsoFV.

11. Kann ein Antrag auf Soforthilfe nach dieser Richtlinie des MSGIV und beispielsweise auf Soforthilfe bei der ILB oder für andere Hilfsprogramme gestellt werden?

Grundsätzlich ist das sogar erforderlich, da die Soforthilfe nach dieser Richtlinie nachrangig zu anderen Hilfen ist (siehe Frage 10).

III. Fragen zum Antragsformular und den einzureichenden Unterlagen

12. Für welchen Zeitraum kann Soforthilfe beantragen werden?

Als finanzieller Schaden gelten (voraussichtliche) Liquiditätsengpässe, die ab dem 18.03.2020 entstanden sind. Die Soforthilfe wird für maximal sechs Monate ab dem Monat der Antragstellung längstens bis Dezember 2020 gewährt.

13. Was ist unter Notbetrieb zu verstehen?

Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb zu verstehen

14. Wie hoch ist die Soforthilfe?

Die Soforthilfe entspricht der Finanzierungslücke zur Erhaltung des notwendigen Betriebs unter Berücksichtigung eines pandemiebedingten Mehrbedarfes.

Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle erforderlichen Kosten/Verpflichtungen für den notwendigen Betrieb (Notbetrieb) und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten (Einnahmen und Rücklagen) auf Basis des Vormonats der Antragstellung im Antrag anzugeben.

15. Handelt es sich bei der Abfrage zur Höhe der Finanzlücke um eine Ist-Betrachtung oder können auch zu erwartende Engpässe eingetragen werden?

Der existenzbedrohende Liquiditätsengpass darf erst nach dem 18.03.2020 entstanden sein. Schäden, die für den unter 12 genannten Zeitraum zu kalkulieren sind, können angegeben werden.

16. Was ist ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass?

Ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass wird angenommen, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen könnten. Die fortlaufenden Einnahmen (u.a. auch Soforthilfe ILB, Kurzarbeitergeld, Mitgliedsbeiträge etc.) unter Zuhilfenahme der bestehenden verfügbaren finanziellen Mittel (insbesondere nicht zweckgebundene Rücklagen) reichen voraussichtlich nicht aus, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung eines pandemiebedingten Mehrbedarfs im unter Nummer 12 genannten Zeitraum zu zahlen. Der Fortbestand der antragstellenden Organisation ist dadurch akut gefährdet.

17. Welche Unterlagen müssen zum Antrag einreicht werden?

- Vereinsregisterauszug und Satzung, Versorgungsvertrag oder vergleichbare Unterlagen,
- der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder ein vergleichbarer Nachweis, aus dem sich die laufenden Personal-, Betriebs- und Sachkosten vor der Corona-Pandemie ergeben,
- bei gemeinnütziger Tätigkeit die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzung nach § 60 a Abgabenordnung (AO) des Finanzamtes,
- Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses oder/und

- Nachweis der pandemiebedingten notwendigen Mehraufwendungen mit geeigneten Mitteln (z. B. Rechnung, Kontoauszug, Kopien von Verträgen etc.).

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor weitere Nachweise abzufordern. Die Daten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

18. Wie erfolgt der Nachweis der Legitimation der antragstellenden Person?

Die Legitimation der antragstellenden Person erfolgt durch eine Vollmacht oder einen anderen Nachweis der Berechtigung zur Vertretung des Trägers (z. B. Vereinsregisterauszug).

19. Wie wird nachgewiesen, dass der Träger zum 31.12.2019 wirtschaftlich stabil war?

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Stabilität vor Eintritt der Corona-Pandemie gibt der Träger eine subventionserhebliche Erklärung im Antragsformular ab.

20. Was passiert, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsstelle LASV eingereicht werden?

Anträge können nur unter dem Vorbehalt vollständiger Unterlagen bearbeitet werden. Die fehlenden Unterlagen werden durch die Bearbeitenden im LASV angefordert.

21. Wie wird über die Bewilligung entschieden?

Die Anträge werden zeitnah geprüft und beschieden. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseinganges.

Die Soforthilfe wird gemäß § 53 LHO (Billigkeitsleistungen) aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung der Soforthilfe besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Fragen zum Bescheid

22. Wird eine Benachrichtigung versendet, sobald der Antrag genehmigt wurde?

Es wird ein Bescheid über die Gewährung der Soforthilfe erteilt, dieser wird per Post übersandt.

23. Muss nach dem Eingang des Bescheides noch etwas getan werden, damit der Zuschuss ausgezahlt wird?

Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Soforthilfe wird mit Bewilligung auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Landesamt für Soziales und Versorgung, Dezernat 53 zeitnah mitzuteilen.

24. Ist der erhaltene Zuschuss zu versteuern?

Grundsätzlich ist die Soforthilfe ein Zuschuss und im Rahmen einer vorhandenen Gemeinnützigkeit nach steuerlichen Regelungen steuerfrei. Die individuelle steuerrechtliche Situation sollte von einer(m) Steuerberater(in)/Wirtschaftsprüfer(in) geprüft werden.

25. Ist ein Verwendungsnachweis einzureichen?

Die Soforthilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Aber die Bewilligungsstelle behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Auf Verlangen sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen sind zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.

26. Der Schaden ist nicht in voller Höhe eingetreten, was muss nun beachtet werden?

Sollte der tatsächlich entstandene Schaden geringer sein als die erhaltene Soforthilfe und damit eine Überkompensation auftreten, ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen. Das Landesamt für Soziales und Versorgung, Dezernat 53 ist darüber unverzüglich zu informieren. Über die Modalitäten der Rückzahlung werden Sie nach Ihrer Mitteilung informiert.

27. Zu einem späteren Zeitpunkt werden weitere Hilfen für denselben Zweck (Schadensausgleich) bewilligt, was muss nun beachtet werden?

Sollten nach der Bekanntgabe des Bescheides über die Gewährung der Soforthilfe weitere Hilfen für denselben Zweck (z. B. weitere Hilfen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission, Schadensregulierungen von Versicherungen) bewilligt werden, so ist die gewährte Soforthilfe mit diesen Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen. Das Landesamt für Soziales und Versorgung, Dezernat 53 ist darüber unverzüglich zu informieren.

V. Ansprechpersonen in der Bewilligungsstelle LASV

28. Wer erteilt Auskünfte zum Beantragungsverfahren?

Auskünfte zum Beantragungsverfahren werden im Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) erteilt. Ansprechpersonen sind:

Herr Nando Pasdzior (Tel. 0355/2893-327; E-Mail: Nando.Pasdzior@lasv.brandenburg.de) und
Herr Björn Halmai (Tel. 0355/2893-171; E-Mail: Bjoern.Halmai@lasv.brandenburg.de).